



# wir hier

## in Oberstedten (XIII)



Unsere Bilder im Titelkopf zeigen den Sarg mit dem im Mai 1944 abgeschossenen deutschen Piloten vor der Leichenhalle.

## Die Karwoche 1945

Im für Oberstedten letzten Kriegsmonat wuchs die Angst von Tag zu Tag. In einem Flugblatt des Alliierten Oberkommandos vom 17. März 1945 heißt es unter anderem „Die Kriegsindustrien Frankfurts einschließlich folgender Vororte... (genannt sind 16, darunter Niederursel und Hedderheim) werden von jetzt ab einem erbarmungslosen Bombardement ausgesetzt... Diese Gebiete sind jetzt Kampfzonen. An alle Bewohner... ergeht hiermit die Aufforderung, sich selbst und ihre Familien unverzüglich... in Sicherheit zu bringen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass von nun an weder Bunker noch Unterstände Sicherheit gewähren können. Euer Leben hängt von der sofortigen Ausführung dieser Anweisungen ab. Handelt sofort! Heraus aus der Gefahrenzone!...“. Das von dem General Dwight D. Eisenhower unterzeichnete Flugblatt erschien in fünf Sprachen (im Besitz von Gerhard und Manfred Kofler). Tatsächlich waren Menschen und Tiere ihres Lebens nicht mehr sicher. Auch die Tiefflieger schossen auf alles, was sich bewegte! Die Schülerin Mechthild Holzhausen wurde auf dem Weg zur Schule von Jagdfliegern überrascht, ließ ihr Fahrrad fallen und lief Schutz suchend weg, mußte dann aber mit ansehen, wie einer von zwei kriegsverletzten Soldaten, derzeit im Hirnverletztenheim (heute Neurologische Klinik), tödlich getroffen wurde. Splitter hatten ihr Fahrrad beschädigt. Die im Zickzack ausgehobenen Gräben waren oft nicht schnell genug erreichbar und standen zudem teilweise unter Wasser. Aber nicht nur Deutsche kamen bei diesen Angriffen ums Leben.

Allein am 15. März wurde beim Hofgut Kloster Thron ein Fremdarbeiter, Vater von vier Kindern, von Tieffliegern erschossen und am gleichen Tage in Steinbach ein französischer Kriegsgefangener beigesetzt. Fernand Baudin, gerade 36 Jahre alt geworden, hatte mit Pferden im Feld gearbeitet, als ihn eine Bombe (!) traf. Die durchgegangenen Pferde blieben unverletzt, verfangen sich aber an einem Baum und wurden dort abgeholt. Der Franzose hatte schon mehrere Jahre bei Bauern in Steinbach gearbeitet, zuletzt bei Johann Höck. Drei Wochen später hätte er unverseht in seine Heimat zurückkehren können, so aber konnte die Witwe später nur die sterblichen Überreste heimholen lassen.

Das Geschehen in der Karwoche konnte gegensätzlicher nicht sein: Entledigung der Uniformen, Vorbereitung der Evakuierung, Maßnahmen zur Verteidigung, nächtlicher Transport von Soldaten und Waffen zur Saalburg u. v. a. Schon am Karmonntag die erste Überraschung: der Soldat Georg Engel, Jahrgang 1921, setzte sich für ein paar Stunden von seiner Einheit, der 11. Panzerdivision, ab und fuhr mit seinem Schützenpanzer samt fünf Kameraden von der Saalburg über den Lindenweg. Dort errichteten Männer vom Volkssturm gerade — vergeblich — eine Straßensperre. Engel hielt erst im Hof in der Taunusstraße (heute Hauptstraße 99), wo er seinen 1943 geborenen Sohn Hartmut in die Arme nehmen konnte. Seine Frau Marie war gerade außer Haus und wurde von Nachbarn schnellstens benachrichtigt. Als Erstes wurde der SPW mit Tannenästen vom Wasserreservoir getarnt, drei Soldaten konnten hier, die anderen drei bei den Eltern im Weinbergweg, ein Bad nehmen.

Trotz der Nahrungsmittelknappheit wurden alle verköstigt und nach ca. fünf Stunden — zahlreiche Stedter hatten sich inzwischen eingefunden — hieß es Abschied nehmen. Die Fahrt ging zunächst nach Langenhain im Usatal. Im Bayerischen Wald dann die Waffenniederlegung und am 30. Mai 1945 die Entlassung aus der Gefangenschaft.

In diesen Tagen versuchten andere deutsche Soldaten, erschöpft und demoralisiert, im Ort ihre Uniformen gegen Zivilkleidung zu tauschen oder sich zu verstecken. So auch im Heuschobler des vorstehend genannten Anwesens Hauptstraße 99 Eich/Engel. Im Elternhaus der Erika Fischer kleideten sich mehrere Landser um, einige versteckten sich im Wald oder im Feld. Nur wenige hatten das Glück von dem Landwirt Friedrich Wagner vom Gasthaus „Zum Taunus“ im Garten vom „Omache“ bei den Lohrbachwiesen gesichtet zu werden. Der versorgte sie dann heimlich mit Verpflegung. „Die müsse doch was zu esse hawwe“ war sein Kommentar. Für alle war es ein Risiko, waren doch seit dem 15. Februar Standgerichte befugt, Todesstrafen zu verhängen und die sofortige Vollstreckung anzuordnen (siehe teilweisen Abdruck „Errichtung von Standgerichten“).

Pfarrer Holzhausen beschrieb die Lage treffend: „Erschütternd waren in den Tagen, wie Teile der sich auflösenden deutschen Wehrmacht, alte und junge Kameraden durch unseren Ort kamen, müde und fußkranke, Wege suchend, auf denen sie noch nach Hause kommen könnten. Viele haben sich dem Feind ergeben müssen und sind in Gefangenschaft gewandert.“

Fortsetzung am 15. Juni: „Die Karwoche 1945“, 2. Teil.

### Errichtung von Standgerichten

Der Reichsminister der Justiz hat am 15. Februar 1945 folgende Verordnung über die Errichtung von Standgerichten erlassen:

Die Härte des Ringens um den Bestand des Reiches erfordert von jedem Deutschen Kampfbereitschaft und Hingabe bis zum äußersten. Wer verflucht, sich seinen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit zu entziehen, insbesondere, wer dies aus Feigheit oder Eigennutz tut, muß sofort mit der notwendigen Härte zur Rechenschaft gezogen werden, damit nicht aus dem Versagen eines einzelnen dem Reich Schaden erwächst. Es wird deshalb auf Befehl des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichsfeldizei, dem Reichsminister des Innern und dem Leiter der Parteifeldizei angeordnet:

I. In feindbedrohten Reichsverteidigungsbezirken werden Standgerichte gebildet.

II. 1. Das Standgericht besteht aus einem Strafrichter als Vorsitzendem sowie einem Politischen Leiter oder Gliederungsführer der NSDAP und einem Offizier der Wehrmacht, der Waffen-SS oder der Polizei als Beisitzern. 2. Der Reichsverteidigungskommissar ernannt die Mitglieder des Gerichts und bestimmt einen Staatsanwalt als Anklagevertreter.

III. 1. Die Standgerichte sind für alle Straftaten zuständig, durch die die deutsche Kampfbereitschaft oder Kampfbereitschaft gefährdet wird. 2. A. das Verfahren finden die Vorschriften der Reichsstrafprozedurordnung sinngemäß Anwendung.

IV. 1. Das Urteil des Standgerichts lautet auf Todesstrafe, Freisprechung oder Ueberweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit. Es bedarf der Bestätigung durch den Reichsverteidigungskommissar über Ort, Zeit und Art der Vollstreckung bestimmen. 2. Ist der Reichsverteidigungskommissar nicht erreichbar und sofortige Vollstreckung unumgänglich, so übt der Anklagevertreter diese Befugnis aus.

„Errichtung von Standgerichten“ (Auszug).



Unser Bild zeigt die Konfirmanden Heinz Müller, Martin Wenig, Willi Göpfert (v. l.). Nach dem Luftangriff 1945 stand das Sofa im Hof.